

L e h n s s y s t e m.

Das Lehnssystem, bis auf die Niederlassung der germanischen Völker in den Provinzen des ehemaligen römischen Reiches eine in Europa noch nicht dagewesene Erscheinung, welche die Völker slavischer Abkunft ebenfalls nicht kannten, ward bei den Franken, Ostgothen, und später bei den Langobarden Grundverfassung ihrer neuen Reiche, aus welcher die übrigen Staatsverhältnisse sämmtlich hervorgingen. In der Folge kam es durch die Siege der Franken, in seiner bereits veränderten und weiter ausgebildeten Form, über den Rhein zu den daselbst gebliebenen germanischen Völkern zurück. Zunächst beruhte dieses System auf dem kriegerischen Geiste der germanischen Völker, auf der persönlichen Freiheit ihrer Individuen, auf der gemeinschaftlichen Eroberung eines fremden Landes, und auf dem Verhältnisse, in welchem die Deutschen zu ihrem ersten Feldherrn, dem Könige, standen. — Schon unter den ältesten germanischen Völkern fanden sich Volksklassen oder Kasten, die mit der südasiatischen und ägyptischen Kasteneinrichtung eine gewisse Ähnlichkeit haben, und wenigstens belegen, daß unter ähnlichen Umständen (der Einwanderung, der Unterjochung und Vermischung mit den vorgefundenen Stämmen) auch ähnliche Verhältnisse des bürgerlichen Lebens sich bilden. Die vier Volksklassen der alten Germanen waren: 1) Edle (*nobiles*), in spätern Zeiten der hohe Adel. Aus ihrer Mitte ward der König gewählt, und zu ihnen gehörten die Nachkommen der Fürsten und Stammführer. 2) Freie (oder Gemeine, *ingenui*, späterhin der niedere Adel), die von der ersten Klasse ganz unabhängig waren, und so wie jene bei den Volksversammlungen erscheinen und sprechen konnten; 3) Freigelassene (*liberti*), die für ihre Schutzherrn das Feld bauten, oder Gewerbe trieben, deren Urenkel erst die Rechte der Vorigen erhielten; 4) Leibeigene (*servi*), entweder Kriegsgefangene, oder mitgebrachte Knechte, die zwar ein